



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. September 2012 (18.09)
(OR. fr)**

13614/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0117 (COD)**

**CODEC 2091
SPG 23
WTO 295
OC 482**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 10052/11 SPG 9 WTO 205 CODEC 796

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 26.9.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Mai 2011 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 207 AEUV stützt.
2. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. Juni 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen³.

¹ Dok. 10052/11.

² ABI. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

³ Dok. 11132/12.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
